

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Organe des Landkreises</p> <p>Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Organe des Landkreises</p> <p>Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.¹⁾</p> <p style="color: red; font-size: small;">1) Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sich die Hauptsatzung ausdrücklich auf jedes Geschlecht.</p>	<p>Genderhinweis in Fußzeile</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung des Kreistags</p> <p>Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung des Kreistags</p> <p>Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags</p> <p>(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Landrats 2. die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags 	<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeiten des Kreistags</p> <p>(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Landrats 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags 	<p>Anpassung, da in der Regel mehrere Vertreter gewählt werden; vgl. § 20 Abs.1 S. 2 und 3 LKrO</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze</p> <p>4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes</p> <p>5. die Bildung von beratenden Ausschüssen</p> <p>6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen</p> <p>c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse</p> <p>d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt</p> <p>e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen</p>	<p>3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze</p> <p>4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes</p> <p>5. die Bildung von beratenden Ausschüssen</p> <p>6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen</p> <p>c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse</p> <p>d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt</p> <p>e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört</p>	<p>Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört</p>	
<p>7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat</p>	<p>7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat</p>	
<p>8. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise</p>	<p>8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise</p>	<p>vgl. § 35 Abs.1 S. 4 LKrO</p>
<p>9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis</p>	<p>9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis</p>	
<p>10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises</p>	<p>10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises</p>	
<p>11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises</p>	<p>11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises</p>	
<p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten ab Amtsleitung</p>	<p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten. Leitende Beamte und Beschäftigte sind die Dezernatsleitungen des Landratsamtes, die Leitung des Kreisprüfungsamtes und der Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“.</p>	<p>Konkretisierung des Begriffs leitende Bedienstete</p>
<p>13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises</p>	<p>13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises</p>	
<p>14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben</p>	<p>14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO</p> <p>16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises</p> <p>17. der Erlass von Satzungen des Landkreises</p> <p>18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes</p> <p>19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist</p> <p>20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen</p> <p>21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist</p> <p>22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind</p>	<p>15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO</p> <p>16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises</p> <p>17. der Erlass von Satzungen des Landkreises</p> <p>18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 23 Abs. 1 des Polizeigesetzes</p> <p>19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist</p> <p>20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen</p> <p>21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist</p> <p>22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind</p>	<p>Anpassung Polizeigesetz BW</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnungen	23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen. Entscheidungen, welche nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung des Kreistags.	§ 34 Abs. 2 Nr. 12 LKrO Konkretisierung in Bezug auf Beteiligungen
24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben	24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben	
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind	25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind	
26. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen	26. der Beitritt zu Zweckverbänden sowie selbständigen Kommunalanstalten und der Austritt aus diesen	Konkretisierung
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt	27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt	
28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit	28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt</p> <p>30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)</p> <p>31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)</p> <p>32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 LKrO)</p> <p>33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.</p> <p>(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.</p>	<p>29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt (§ 12 Abs. 2 LKrO)</p> <p>30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)</p> <p>31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)</p> <p>32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO)</p> <p>33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.</p> <p>(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.</p>	<p>Konkretisierung der Gesetzesstelle</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p style="padding-left: 40px;">der Verwaltungsausschuss (VA) der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA) der Sozialausschuss (SoZA).</p> <p style="padding-left: 40px;">Ferner besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss (JHA) als beschließender Ausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt bestimmt.</p> <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:</p> <p style="padding-left: 40px;">dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisräte dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisräte dem Sozialausschuss 9 Kreisräte.</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsausschuss (VA) 2. der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA) 3. der Sozialausschuss (SoZA) 4. Jugendhilfeausschuss (JHA). <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisräte 2. dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisräte 3. dem Sozialausschuss 9 Kreisräte. 4. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen in ihrer jeweiligen Fassung. 	<p>numerische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p> <p style="text-align: center;">Einfügen des Jugendhilfeausschusses</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Rechtsgrundlage</p> <p>numerische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).</p>	<p>(3) Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören, können als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Für die Dauer der Wahlperiode werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Gruppierungen Stellvertreter in einer vorab festgelegten Reihenfolge bestellt. Diese vertreten im Verhinderungsfalle die ordentlichen Ausschussmitglieder. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss sowie für Wahlausschüsse, soweit und solange deren Vertretung gesetzlich abschließend geregelt ist.</p> <p>(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 4 LKrO).</p>	<p>Stellvertreterregelung in Hauptsatzung verankern statt Einzelbeschluss in konstituierender Sitzung</p> <p>analog bisherige Fassung § 4 Abs. 2 S. 2</p> <p>analog bisherige Fassung § 4 Abs. 3</p> <p>Gesetzesaktualisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für</p>	<p>Anpassung des Paragraphentitels</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Kreispolitische Grundsatzthemen, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen, Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Europaangelegenheiten, Bildung, Kulturpflege, Sport, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen, Örtliche Prüfung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kreispolitische Grundsatzthemen, 2. zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"), 3. Abgabe der Stellungnahme des Schulträgers im Rahmen der Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 40 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg, 4. Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"), 5. Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), 6. Beteiligungen, 7. Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"), 8. Europaangelegenheiten, 9. Bildung, 10. Kulturpflege, 11. Sport, 12. Tourismus, 13. Wirtschaftsförderung, 14. Feuerwehr, 15. Erlass von Polizeiverordnungen, 16. Örtliche Prüfung. 	<p>numerische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Konkretisierung</p> <p>neu eingefügt (bisher Kreistag)</p> <p>Konkretisierung</p>
<p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <p>Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), Mobilität,</p>	<p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), 	<p>numerische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz, Grünordnung, Ortsverschönerung, Obstbauberatung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p> <p>Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.</p>	<p>2. Mobilität, 3. Verkehrsinfrastruktur, 4. Klimaschutz, 5. Klimafolgenanpassung, 6. Grünordnung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen". Seine Zuständigkeit regelt in dieser Eigenschaft die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p> <p>1. Sozialhilfe, 2. Eingliederungshilfe, 3. Altenhilfe, 4. Förderung der freien Wohlfahrtspflege, 5. Hilfe für Menschen mit Behinderung, 6. Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung, 7. Schuldnerberatung.</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>Aufnahme der Pflichtaufgabe nach § 29b Klimagesetz BW</p> <p>Ortsverschönerung und Obstbauberatung entfallen</p> <p>Konkretisierung</p> <p>numerische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Kriegsopferfürsorge und Ausländerbetreuung entfallen (staatliche Aufgaben)</p> <p>vgl. § 71 SGB VIII</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.</p> <p>(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.</p> <p>(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung Begrifflichkeit analog § 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats</p> <p>(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats</p> <p>(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.</p> <p>(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.</p>	<p>verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.</p> <p>(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>vgl. § 42 Abs. 2 S. 1 LKrO</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p>(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftskreises und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.</p> <p>1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Leitenden Beamten und Beschäftigten ab</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</p> <p>(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.</p> <p>1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von a) Amtsleitungen und Ausschuss Abteilungsleitungen ab</p>	<p>Anpassung Begrifflichkeit analog § 5</p> <p>Konkretisierung</p> <p>alphabetische Auflistung zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Verwaltungsvorschlag für den 24.04.2026:</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
Amtsleitung	Kreistag	Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17	Landrat	Zur Beschleunigung des Besetzungsverfahrens bei Abteilungsleitungen trifft diese Personalentscheidung künftig Landrat
Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17	Ausschuss	b) im Übrigen		
im Übrigen	Landrat			Durch Empfehlungsbeschluss angepasste Fassung am 24.04.2026: Mehrheitlich empfiehlt der Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit bei Abteilungsleitungen im bisherigen Umfang beizubehalten
				Dezernatsleitung, Leitung des Kreisprüfungsamtes und der Betriebsleiter AWB sind in § 3 Abs. 2 Nr. 12 geregelt
2. Zulassung von Dienstleistungsbetrieben	Ausschuss	2. Zulassung von Dienstleistungsbetrieben	Ausschuss	
3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten		3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten		

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
a) bis 150.000 €	Landrat	a) bis 300.000 €	Landrat	Anpassung Wertgrenze
b) von mehr als 150.000 bis 1.000.000 €	Ausschuss	b) von mehr als 300.000 € bis 1.500.000 €	Ausschuss	Anpassung Wertgrenze
c) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 150.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens abgedeckt sind	Landrat	c) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 150.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens abgedeckt sind	Landrat	
im Übrigen	Ausschuss	d) im Übrigen	Ausschuss	Anpassung Auflistung
4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall		4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall		
a) bis 150.000 € sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,	Landrat	a) bis 300.000 € für sonstige ordentliche Aufwendungen sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs-	Landrat	Anpassung Wertgrenze

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten		und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten		
b) im Übrigen	Ausschuss	b) im Übrigen	Ausschuss	
5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist		5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist		
a) bis 5.000 €	Landrat	a) bis 5.000 €	Landrat	
b) von mehr als 5.000 €	Ausschuss	b) von mehr als 5.000 €	Ausschuss	
6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO		6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO		
a) bis 25.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen bis 5.000 €	Landrat	a) überplanmäßig bis 10% (pro Budget laut Anlage 1 zum Haushaltsplan), höchstens bis 100.000 €	Landrat	prozentuale Begrenzung bezogen auf das Budget und Anpassung Wertgrenze
b) von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €	Ausschuss	b) außerplanmäßig höchstens bis 50.000 €	Landrat	Differenzierung nach über- und außerplanmäßig bei Wertgrenze
c) Bewilligung einer	Ausschuss			

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO</p> <p>7. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall</p> <p>a) bis 10.000 € Landrat</p> <p>b) von mehr als 10.000 bis 100.000 € Ausschuss</p>	<p>c) im Übrigen Ausschuss</p> <p>d) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO Ausschuss</p> <p>7. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall</p> <p>a) bis 50.000 € Landrat</p> <p>b) von mehr als 50.000 € bis 100.000 € Ausschuss</p>	<p>Verwaltungsvorschlag für den 24.04.2026: § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d) = Landrat; betrifft den Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans, verschafft bei der unterjährigen Bewirtschaftung Flexibilität</p> <p>Durch Empfehlungsbeschluss angepasste Fassung am 24.04.2026: Mehrheitlich empfiehlt der Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit bei der Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO beim Ausschuss zu belassen</p> <p>Anpassung Wertgrenze</p> <p>Anpassung Wertgrenze</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
8.	Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall a) bis 15.000 € Landrat b) von mehr als 15.000 bis 500.000 € Ausschuss	8.	Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall a) bis 50.000 € Landrat b) von mehr als 50.000 € bis 500.000 € Ausschuss	Anpassung Wertgrenze Anpassung Wertgrenze
9.	Stundung von Forderungen des Landkreises Landrat	9.	Stundung von Forderungen des Landkreises Landrat	
10.	a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung Landrat b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldung Landrat c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 150.000 € im Einzelfall	10.	a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung Landrat b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldung Landrat c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 150.000 € im Einzelfall	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
	Landrat von mehr als 150.000 bis 500.000 €	Landrat von mehr als 150.000 € bis 600.000 €	Landrat Ausschuss	Anpassung Wertgrenze
	Ausschuss			
	d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)	d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)	Landrat	
11.	Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall	11. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall		
	a) bis 150.000 €	a) bis 150.000 €	Landrat	
	b) von mehr als 150.000 bis 500.000 €	b) von mehr als 150.000 bis 500.000 €	Ausschuss	
12.	Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall	12. Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall		
	a) bis 100.000 €	a) bis 100.000 €	Landrat	
	b) von mehr als 100.000 bis 250.000 €	b) von mehr als 100.000 bis 250.000 €	Ausschuss	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
13.	Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Jahresmiete von a) bis 50.000 € Landrat b) von mehr als 50.000 € bis 250.000 € Ausschuss	13.	Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Jahresmiete von a) bis 50.000 € Landrat b) von mehr als 50.000 € bis 250.000 € Ausschuss	
14.	Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen a) bis 200.000 € Landrat b) von mehr als 200.000 € bis 1.000.000 € Ausschuss	14.	Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen a) bis 200.000 € Landrat b) von mehr als 200.000 € bis 1.000.000 € Ausschuss	
15.	Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall a) bis 2.000 € Landrat b) von mehr als 2.000 € Ausschuss	15.	Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall a) bis 5.000 € Landrat b) von mehr als 5.000 € Ausschuss	Anpassung Wertgrenze Anpassung Wertgrenze

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung			Neue Fassung			Begründung
16.	Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung	Ausschuss	16.	Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO	Ausschuss	Konkretisierung
17.	a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse	Landrat	17.	a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse	Landrat	
	b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	Landrat		b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	Landrat	
18.	Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt	Landrat	18.	Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und	Landrat	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung
sind		Polizeiverordnungen festgelegt sind		
19.	a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz Landrat	19.	a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz Landrat	
	b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen als Folge von Baumaßnahmen Landrat		b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen Ausschuss	Konkretisierung der Darstellung durch Einfügen des Buchstaben e
	im Übrigen Ausschuss		c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen Landrat	
	c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen Landrat		d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge) Ausschuss	
	d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge) Ausschuss		e) jährliches Bauprogramm für Kreisstraßen (sofern das Gesamtvolumen des Bauprogramms 1.500.000 € überschreitet, aber keine einzelne Maßnahme des Programms über 1.500.000 €) liegt. Ausschuss	Konkretisierung analog Landkreis Esslingen (gemeinsames Straßenbauamt mit dem Landkreis Esslingen)

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung		Neue Fassung		Begründung	
20.	a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	Ausschuss	20. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	Ausschuss	Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge entfallen analog § 5 Abs. 3
	b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	Ausschuss	b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	Ausschuss	
21.	Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 59 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)	Ausschuss	21. Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 59 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)	Ausschuss	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>22. Angelegenheiten, die wegen Ausschuss ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem Ausschuss vorgelegt werden</p>	<p>22. Angelegenheiten, die wegen Ausschuss ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem Ausschuss vorgelegt werden</p>	
<p>(2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragene Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.</p>	<p>(2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragene Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Durchführen von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können im Rahmen der Voraussetzungen nach § 32a LKrO Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und sonstiger Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Durchführen von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können aus schwerwiegenden Gründen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Abs. 4 LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen obliegt dem Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.</p>	<p>vgl. § 32a Abs. 4 LKrO</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. *)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung</p>	

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986 mit Änderungen vom 13.07.1990 und 01.12.1995 außer Kraft.</p> <p>*) Anmerkung: Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p>Von öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Der Vorsitzende entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.</p>	<p>vgl. § 30 Abs. 3 S. 1 und 2 LKrO</p>
	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986 mit Änderungen vom 13.07.1990 und 01.12.1995 außer Kraft.</p> <p>*) Anmerkung: Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in</p>	<p>bisherige Fassung § 10</p>

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen

Anlage 1 – BU 2026/057/1

angepasst aufgrund Empfehlungsbeschluss Verwaltungsausschuss am 24.04.2026 (siehe § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 6)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>Kraft.</p> <p>Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft.</p> <p>Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.</p> <p>Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft.</p> <p>Die Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Die Änderung der Hauptsatzung vom 08.05.2026 tritt am 01.06.2026 in Kraft.</p>	<p>Anpassung</p> <p>neu eingefügt</p>